

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AWS) der Stadt Ulm

vom

Aufgrund von § 46 Absatz 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (GBl. S. 777) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) und der §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1153) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung — AWS) der Stadt Ulm vom 21. November 2007 in der Fassung vom 18. November 2015 wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In § 36 Nummer 1 wird der Betrag „2,15 € / m²“ durch den Betrag „1,85 € / m²“ ersetzt.
2. In § 36 Nummer 2 wird der Betrag „1,78 € / m²“ durch den Betrag „2,29 € / m²“ ersetzt.

§ 2

In § 43a Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „30. Juli 2015“ durch die Angabe „1. Januar 2016“ ersetzt.

§ 3

1. In § 48 Absatz 1 Nr. 2 wird der Betrag „0,77 €“ durch den Betrag „0,79 €“ ersetzt.
2. In § 48 Absatz 1 Nr. 3 wird der Betrag „0,84 €“ durch den Betrag „0,82 €“ ersetzt.
3. In § 48 Absatz 2 wird der Betrag „0,51 €“ durch den Betrag „0,50 €“ ersetzt.
4. In § 48 Absatz 3 wird der Betrag „0,84 €“ durch den Betrag „0,82 €“ ersetzt.
5. In § 48 Absatz 4 Nr. 2 wird der Betrag „19,25 €“ durch den Betrag „19,75 €“ ersetzt.
6. In § 48 Absatz 4 Nr. 3 wird der Betrag „1,54 €“ durch den Betrag „1,58 €“ ersetzt.

§ 4

In der Anlage 1 zu § 6 Absatz 3 Abwassersatzung wird in Absatz 4 der Wortlaut „Deutsches Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung – DEV H56, DIN

38409-56 – Ausgabe Juni 2009“ durch den Wortlaut „Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von schwerflüchtigen lipophilen Stoffen – Gravimetrisches Verfahren DIN ISO 11349 – Ausgabe Dezember 2015“ ersetzt.

§ 5

Die Anlage 1 zu § 43a Absatz 2 Abwassersatzung – Gebietsabflussbeiwertkarte Ulm/Stand 30. Juli 2015 wird durch die beigefügte Anlage 1 zu § 43a Absatz 2 Abwassersatzung – Gebietsabflussbeiwertkarte Ulm/Stand 1. Januar 2016 ersetzt.

Die Gebietsabflussbeiwertkarte ist Bestandteil dieser Satzung. Sie ist bei den Entsorgungsbetrieben der Stadt Ulm, Wichernstraße 10, 89073 Ulm zu jedermanns Einsicht niedergelegt und kann dort während der üblichen Dienststunden (Montag 08.00 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 15.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 08.00 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag 08.00 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr, Freitag 08.00 Uhr -12.30 Uhr) kostenlos eingesehen werden.

Alle an der Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke werden durch die Gebietsabflussbeiwertkarte einem entsprechenden Gebietstyp zeichnerisch zugeordnet; die Summe der Einzelflächen ergibt die an die Abwasserbeseitigung angeschlossene Gesamtfläche des Stadtgebietes Ulm. Die in der Karte dargestellten einzelnen Gebietstypen sind mit unterschiedlichen Farben gekennzeichnet, wobei Grundstücke des gleichen Gebietstyps in der gleichen Farbe dargestellt sind.

Die Gebietsabflussbeiwertkarte legt als Gebietsabflussbeiwert einen Mittelwert, der die Gebäudegröße und den an der Bebauungsart orientierten Befestigungsanteil berücksichtigt, fest. Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus der Eintragung der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebietsabflussbeiwertkarte vom 1. Januar 2016 (Maßstab 1:20.000).

Die Gebietsabflussbeiwertkarte dient zur Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr. Bemessungsgrundlage sind die bebauten oder befestigten (versiegelten) Teilflächen des an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks. Als versiegelte Fläche gilt die Grundstücksfläche multipliziert mit dem Gebietsabflussbeiwert der Gebietsabflussbeiwertkarte, pauschal verringert um 10 %. Die so ermittelte versiegelte Fläche wird als maßgebliche Fläche der Gebührenbemessung zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

§ 6

In der Anlage 2 zu § 18 Absatz 2 Abwassersatzung wird in Absatz 2 Nummer 6 der Wortlaut „DIN 38409-56 – Ausgabe Juni 2009“ durch den Wortlaut „DIN ISO 11349 – Ausgabe Dezember 2015“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Ulm, den

Gunter Czisch
Oberbürgermeister